

BGer 8C_34/2025 vom 14. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_34_2025

FR: TF 8C_34/2025 du 14 novembre 2025

IT: TF 8C_34/2025 del 14 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Leistungseinstellung per 6. September 2015 für das Ereignis vom 6. Juni 2015 und per 30. Oktober 2020 für jenes vom 30. Juli 2020 vor Bundesrecht standhält.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3.1

Mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf wiederum verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), bestätigte die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten vom 2. Oktober 2023 die Leistungseinstellung durch die Beschwerdegegnerin per 6. September 2015 beziehungsweise per 30. Oktober 2020. Sie schloss darauf, dass der vom Beschwerdeführer gegen das Gutachten vorgebrachte Bericht von Dr. med. D._____, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 2. beziehungsweise 6. November 2023 keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens vom 2. Oktober 2023 zu begründen vermöge.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nichts Stichhaltiges, was Zweifel an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung erwecken könnte. Allein das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene zu wiederholen, reicht nicht aus. Insoweit kann ohne Weiterungen auf die Erwägungen des kantonalen Gerichts verwiesen werden. Dieses hat im Rahmen einer eingehenden

Auseinandersetzung mit den medizinischen Akten und den Einwendungen des Beschwerdeführers dem Gutachten vom 2. Oktober 2023 bundesrechtskonform volle Beweiskraft zuerkannt. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz - in antizipierender Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 136 I 229 E. 5.3) - von zusätzlichen Abklärungen abgesehen hat.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die SWICA hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.